

Naturwissenschaftliche Gesellschaft Thun

Statuten vom 4. 5. 2010 mit Änderung vom 12. 3. 2013

(Der Kürze und Lesbarkeit halber wird in diesen Statuten durchwegs die maskuline Bezeichnung von Personen, Ämtern u. dgl. als Sammelbegriff für feminine und maskuline Formen verwendet.)

1. Verein, Zweck und Ziele

1.1: Name, Dauer und Sitz der Gesellschaft:

Unter dem Namen „Naturwissenschaftliche Gesellschaft Thun“ (NGT) besteht mit Sitz in Thun ein im November 1919 gegründeter Verein von unbestimmter Dauer im Sinne des Artikels 60 ff ZGB.

Die Adresse des Vereins ist identisch mit der Adresse des jeweiligen Präsidenten.

Die NGT ist Mitglied der Plattform Naturwissenschaften und Region (NWR) der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT) und anerkennt deren Statuten.

Wechsel im Vorstand, Statutenänderungen und Neuwahl von Delegierten sind dem Vorstand der SCNAT anzuzeigen.

1.2: Zweck der Gesellschaft:

Zweck der NGT ist es, sowohl bei den Mitgliedern der Gesellschaft als auch bei der Bevölkerung die Freude an den Naturwissenschaften sowie die Vertiefung der Kenntnisse in allen naturwissenschaftlichen Disziplinen und deren Anwendungen in der Technik zu fördern.

Die NGT sucht im Weiteren die Interessen des Naturschutzes zu wahren.

Diesem Gesellschaftszweck dienen:

- Vorträge,
- Exkursionen,
- Herausgabe von Publikationen und deren Austausch mit verwandten Körperschaften,
- Unterhalt der NGT-Bibliothek.
- Demonstrationen wissenschaftlicher und technischer Objekte.
- Diskussionen über vorgelegte Fragen,
- Aktivitäten zur Förderung des naturwissenschaftlichen Nachwuchses,
- Ernennung von Kommissionen zur Ausführung bestimmter Aufgaben,
- Verwaltung der der NGT anvertrauten Naturdenkmäler,

Die NGT ist politisch und konfessionell neutral. Sie hat weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

1.3: Publikationen

Die NGT publiziert ihre Mitteilungen in einem Turnus von ca. 5 Jahren. Der Inhalt besteht aus Beiträgen der Mitglieder oder anderer Personen, die im Arbeitsgebiet der NGT Wohnsitz haben. Die Publikation hat ein Leitbild entsprechend den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften.

Eine Redaktionskommission sammelt die Beiträge, sorgt dafür, dass sie wissenschaftlichen Kriterien und dem Leitbild entsprechen und organisiert die Herausgabe der Schrift. Der Kommission

gehören der Bibliothekar sowie 2 bis 3 weitere Vorstandsmitglieder an. Die Kommission kann externe Experten zu Rate ziehen.

2. Mitglieder

2.1 Mitgliederkategorien.

Die NGT kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Einzelpersonen und Ehepaare,
- Studierende und Schüler,
- Juristische Personen und Firmen,
- Einzelmitglieder die auch Mitglied in der AVBeO sind,
- Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern der NGT können Personen ernannt werden, die sich um die Ziele der Gesellschaft in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Die NGT kann ihrerseits Kollektivmitglied von Vereinen oder Gesellschaften sein, deren Vereinszweck ihren eigenen Bestrebungen entspricht.

2.2 Aufnahme von Mitgliedern

Der Eintritt in die NGT kann jederzeit gebührenfrei erfolgen durch schriftliche oder elektronische Anmeldung beim Präsidenten oder einem andern Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann ein Beitritts gesuch ohne Angabe einer Begründung ablehnen.

2.3 Austritt/Ausschluss/Bekanntgabe von Mitgliedern/Datenschutz

Mitglieder, die aus der NGT auszutreten wünschen, haben dies dem Präsidenten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen; insbesondere ist auch der Austritt eines Ehepartners aus einer Ehepaarmitgliedschaft meldepflichtig. Der Austritt kann nur auf das Ende eines Rechnungsjahres erfolgen, wobei der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Rechnungsjahr noch geschuldet wird. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen bewilligen.

Mitglieder, die trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug sind, werden aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen bewilligen.

Eintritte und Hinschied von Mitgliedern sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. In schriftlicher oder elektronischer Form dürfen Namen, Adressen oder sonstige Informationen über die Mitglieder nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung bekannt gemacht oder an Drittpersonen oder andere Organisationen weitergegeben werden.

2.4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben gebührenfreien Zutritt zu den ordentlichen Vorträgen der NGT.

Den Gesellschaftsmitgliedern stehen die Einrichtungen in dem von der NGT betreuten Naturschutzgebiet sowie die Bibliothek der NGT zu Studienzwecken kostenlos zur Verfügung. Für Beschädigungen am Eigentum der NGT können sie jedoch haftbar gemacht werden.

Alle Mitglieder haben das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen gem. Zif. 3.1 und Statutenänderungen gem. Zif. 6 zu beantragen.

Alle Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.

Kollektivmitglieder haben unabhängig von der Höhe ihres Beitrags in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme.

2.5 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder beschränken sich auf die Zahlung des Jahresbeitrags.

Die Jahresbeiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.

3. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.
3. die Kommissionen,
4. die Delegierten,
5. die Rechnungsrevisoren.

3.1 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NGT. Sie findet jeweils spätestens 6 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres statt.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern können ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- 3.1.1. Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren,
- 3.1.2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten der Gesellschaft, der Kommissionspräsidenten, des SCNAT-Delegierten, des Naturschutzbeauftragten, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren,
- 3.1.3. Entlastung des Vorstands,
- 3.1.4. Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- 3.1.5. Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen, die Ausgaben von mehr als der Summe der im letzten Rechnungsjahr eingegangenen Mitgliederbeiträge zur Folge haben,
- 3.1.6. Einsetzung einer externen Person oder Firma für die Gestaltung der Website der Gesellschaft gem. Ziff. 3.2.6,
- 3.1.7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 3.1.8. Vorschläge und Stellungnahmen zur Vereinstätigkeit,
- 3.1.9. Beschlussfassung über Statutenänderungen gem. Ziff. 6,
- 3.1.10. Allfällige Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft gem. Ziff. 7.

Zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens 30 Tage im Voraus einzuladen. Die Einladung enthält Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Traktanden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur möglich über Traktanden, die in der Einladung aufgeführt sind.

Wenn keine geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt. Bei Abstimmungen entscheidet das relative, bei Wahlen das absolute Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für das Protokoll siehe Zif. 3.2.3.

3.2. Der Vorstand

3.2.1. Zur Leitung und Besorgung der geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft wählt die Mitgliederversammlung einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, der Verbindungsperson zur Presse, dem Verantwortlichen für den Internetauftritt, dem Bibliothekar, dem Naturschutzbeauftragten, dem SCNAT-Delegierten und Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Personalunion von Aufgaben ist möglich.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind nach deren Ablauf für eine neue Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Wege der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag fassen. Für solche Beschlüsse ist die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für außergewöhnliche Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

3.2.2. Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach außen. In ihrem Namen führen er und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Präsident leitet Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vorstands.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt zuerst der Vize-Präsident, dann ein anderes Vorstandsmitglied an seine Stelle.

3.2.3. Dem Sekretär obliegt die Protokollführung in den Mitgliederversammlungen und ein summarisches Beschlussprotokoll der Vorstandssitzungen.

3.2.4. Der Kassier führt die Buchhaltung und verwaltet die Finanzen der Gesellschaft. Er führt das offizielle Mitgliederverzeichnis und erhebt die Jahresbeiträge.

3.2.5. Die Verbindungsperson zur Presse ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit.

3.2.6. Der Verantwortliche für den Internetauftritt der Gesellschaft ist für die ansprechende Gestaltung und die ständige Aktualisierung der Website verantwortlich. Auf Antrag des Vorstands kann

die Mitgliederversammlung diese Aufgabe ganz oder teilweise an eine externe Person oder Firma delegieren.

3.2.7. Der Bibliothekar ist zuständig für die Registrierung, Aufbewahrung und Ausleihe der NGT-eigenen Bücher.

3.2.8. Der Naturschutzbeauftragte ist zuständig für

- die Aufsicht über und nötigenfalls Leitung von Maßnahmen zur Pflege und zur Sicherung der der NGT anvertrauten Naturschutzgebiete;
- den Kontakt mit Behörden und anderen Naturschutzorganisationen in Fragen, die die der NGT anvertrauten Naturschutzgebiete oder andere Naturschutzfragen betreffen.

Der Naturschutzbeauftragte erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit.

3.2.9. Der SCNAT-Delegierte vertritt die NGT in der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften. Ist er verhindert, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diese Aufgabe. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit.

3.3. Kommissionen

Zur Ausführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Er kann zu diesem Zweck Befugnisse an Kommissionen delegieren. Die Kommissionspräsidenten erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

3.4. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar. Anstelle der Revisoren kann die Mitgliederversammlung eine juristische Person als Kontrollstelle bezeichnen.

Die Revisoren beziehungsweise die Kontrollstelle überprüfen die Buch- und Kassaführung der NGT einschliesslich ihrer Kommissionen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis und stellen Antrag.

4. Finanzen

4.1. Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus

1. Mitgliederbeiträgen,
2. freiwilligen Beiträgen, Schenkungen, Vermächtnissen usw.,
3. Zuwendungen der SCNAT oder andern zugewandten Organisationen,
4. Erträgen des Vermögens,
5. Erträgen aus dem Verkauf von Publikationen.

4.2. Vermögen und Besitz

Das Vermögen der NGT ist mündelsicher anzulegen.

4.3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der NGT haftet nur ihr Vermögen. Die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder haften nicht für Schulden oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

4.4. Ausgaben

Die Mittel der NGT dienen im Wesentlichen dazu

1. Auslagen von Veranstaltungen zu decken,
2. Herausgabe von Mitteilungen und allfälliger weiterer Publikationen sicherzustellen,
3. Bestrebungen wissenschaftlichen Charakters zu unterstützen,
4. Aktivitäten für die Förderung des naturwissenschaftlichen Nachwuchses zu ermöglichen,
5. administrative Kosten zu decken,
6. Beiträge an die SCNAT zu leisten,
7. Entschädigungen für außerordentliche Anlässe und Dienstleistungen zu finanzieren,
8. Kosten in Verbindung mit dem Eigentum der NGT zu decken.

4.5. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Eigentum der NGT

5.1. Gwattlischenmoos

Der NGT gehört die Parzelle Nr. 294 in Einigen am Heimstätteweg mit Beobachtungsturm Nr. 86 A und einem Hide am Bootskanal. Die Parzelle ist Teil eines Naturschutzgebiets. Für die Besorgung der Geschäfte des Schutzgebiets Gwattlischenmoos ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig. Weitere Belange siehe Anhang zu den Statuten.

5.2. Weiteres Eigentum der NGT

Weiteres Eigentum der NGT ist im Anhang zu den Statuten aufgeführt.

6. Statutenänderungen

Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung separat traktandiert sein. Zur Annahme von Statutenänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6.1. Änderungen auf Antrag von Mitgliedern

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für Statutenänderungen zu stellen. Diese müssen spätestens zum Ende des Rechnungsjahres dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Dieser leitet sie unverzüglich an den Vorstand weiter. Der Vorstand unterbreitet die Anträge mit seiner Empfehlung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung.

6.2. Änderungen auf Antrag des Vorstands

Falls der Vorstand Statutenänderungen für erforderlich hält, legt er sie der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vor.

7. Auflösung der Gesellschaft

Ein Antrag zur Auflösung der Gesellschaft kann vom Vorstand oder mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Verlangen Mitglieder die Auflösung, muss der Antrag spätestens zum Ende des Rechnungsjahres dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Dieser leitet ihn unverzüglich an den Vorstand weiter. Der Vorstand unterbreitet den Antrag mit seiner Empfehlung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Nach Annahme eines Auflösungsbeschlusses durch eine erste Mitgliederversammlung ist sämtlichen Mitgliedern davon Mitteilung zu machen. Gleichzeitig wird eine neue, ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, an der sich jedes Mitglied auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen kann. Der Auflösungsbeschluss wird erst rechtskräftig, wenn er von dieser zweiten Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder bestätigt worden ist.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Dieses ist einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung gemäss Zif. 1.2. zuzuwenden, worüber die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss rechtskräftig werden lässt, auf Antrag des Vorstandes entscheidet.

Schlussbestimmungen

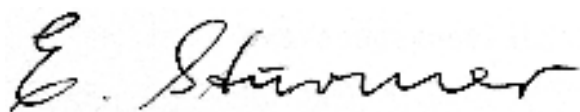
Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Gründungsstatuten von 1919, sowie die Statuten vom November 1920, 25. Oktober 1922, 29. April 1929, 26. April 1939, 26. Juni 1967 und 25. Mai 1994.

Thun, den 16. 03. 2010

Im Namen der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun

Der Präsident:

Sekretariat:



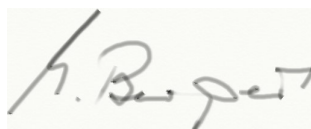
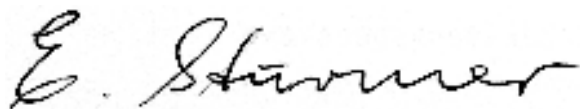
Beschlussfassung:

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung angenommen am:

04. 05. 2010

Der Präsident:

Sekretariat:



Anhang zu den Statuten der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Thun (NGT):

Eigentum der NGT

1. Gwattlischenmoos

Die der NGT gehörende Parzelle Nr. 294 in Einigen am Heimstätteweg ist mit verschiedenen Dienstbarkeiten und Grundlasten belegt. Sie ist Teil eines Naturschutzgebiets, das auch die Parzellen 4378, 4379, 4380 auf dem Gebiet der Gemeinde Spiez, sowie die Parzelle 209 inkl. ein unnummeriertes Stück Seegrund und Schilfpatrien auf dem Gebiet der Gemeinde Thun umfasst.

Eigentümer und Flächen der Parzellen:

- Gemeinde Spiez:

294, NGT	74'351 m ²
4378, Staat	251 m ²
4379, Fischer-Linder	19'071 m ²
4380, Erben Linder	21'445 m ²

- Gemeinde Thun:

209, Stadt/Staat	13'930 m ²
Unvermessen; Seegrund und Schilfpatrien	ca 48'500 m ²

Die Gemeinde Spiez kann für die Liegenschaft Gwattlischenmoos eine Liegenschaftssteuer erheben.

Zur Liegenschaft gehörende Bauten, namentlich der Beobachtungsturm Nr. 86 A und der Hide am Bootskanal, sind gegen Feuer- und Elementarschäden sowie für Einbruch- und Haftpflicht zu versichern.

2. Fernrohr

Die NGT besitzt auf dem Turm des Gwattlischenmooses ein Fernrohr. Für den Unterhalt und die Betriebskosten ist die NGT verantwortlich.

3. Schlüssel zum Gwattlischenmoos

Die NGT verfügt über Schlüssel zum Gwattlischenmoos, zum Beobachtungsturm und zum Fernrohr. Der Präsident führt eine Liste derjenigen Personen, an welche Schlüssel ausgeliehen wurden. Für die Ausleihe kann eine Kautio n verlangt werden.

Bei Verlust eines Schlüssels haftet diejenige Person, an die der Schlüssel ausgeliehen wurde.

4. Bibliothek

Die NGT verfügt über eine Bibliothek.

5. Diverse Hilfsmittel für Vorträge

Die NGT kann Hilfsmittel für Vorträge und Veranstaltungen anschaffen und zweckbestimmt zur Verfügung stellen.

Für den Unterhalt und die Betriebskosten ist die NGT verantwortlich.